

Brüssel, den 14. November 2025
(OR. en)

12312/1/25
REV 1 ADD 1

ECOFIN 1115	EF 272
CADREFIN 156	TELECOM 272
CODEC 1177	IA 111
COMPET 823	CULT 92
RECH 366	AUDIO 73
ENER 414	INDEF 88
TRANS 349	COARM 152
ENV 780	CONOP 50
EDUC 344	
<i>ECB</i>	<i>EIB</i>

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 29. August 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 3802 annex

Betr.: ANHANG
der
DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1078 hinsichtlich
in den Investitionsleitlinien für den Fonds „InvestEU“ festgelegter
strategischer Investitionen im Bereich Verteidigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 3802 annex.

Anl.: C(2025) 3802 annex

Brüssel, den 3.11.2025
C(2025) 3802 final/2

ANNEX

ADDENDUM

This document corrects document C(2025) 3802 final of 28.8.2025.

Concerns all language versions.

Insertion of the reference to the linked Staff Working Document SWD(2025) 820 final.

The text shall read as follows:

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1078 hinsichtlich in den
Investitionsleitlinien für den Fonds „InvestEU“ festgelegter strategischer Investitionen
im Bereich Verteidigung**

{SWD(2025) 820 final}

ANHANG

Nummer 2.10 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1078 erhält folgende Fassung:

„2.10. Strategische Investitionen

Finanzierungen und Investitionen im Rahmen des Programms ‚InvestEU‘ können zu Tätigkeiten beitragen, die für die Union von strategischer Bedeutung sind, wie in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 dargelegt. Solche Tätigkeiten gelten als strategische Investitionen, wenn sie:

a) Projekte und Endempfänger betreffen, die mit Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von mit dem Programm ‚InvestEU‘ assoziierten Ländern (im Folgenden ‚assozierte Länder‘) verbunden sind, insbesondere Investitionen in die Bereiche Verteidigung, Weltraum und Cybersicherheit:

i) Im Bereich Verteidigung gehören dazu Investitionen in Technologien und Güter, die in erster Linie für militärische Anwendungen entwickelt werden,

ii) im Bereich Weltraum gehören dazu Investitionen in folgende Produkte:

—Atomuhren (auch für Galileo-Ortungssysteme),

—strategische Trägerraketen (einschließlich Trägerraketen für von der Union kontrollierte Weltraumsysteme) und

—Weltraumprodukte, die in einer Liste festgelegt werden, die von der Kommission jährlich beschlossen und dem Lenkungsausschuss übermittelt wird;

iii) im Bereich Cybersicherheit gehören dazu Investitionen, die sich ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Instrumenten und Lösungen für die Cybersicherheit konzentrieren, auch wenn diese ein Teil der Bereitstellung oder Aktualisierung digitaler Netze und Dateninfrastrukturen sind

oder

b) zur Resilienz der Union in Bereichen von strategischer Bedeutung im Sinne der Abschnitte 6.1.1.8, 6.2.1.1 und 6.4.1.1 beitragen, indem strategische Wertschöpfungsketten aufrechterhalten und gestärkt werden und Tätigkeiten von strategischer Bedeutung für die Union, einschließlich wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (IPCEI) in den Bereichen kritische Infrastrukturen, Transformationstechnologien, wegweisende Innovationen und Vorleistungen für Unternehmen und Verbraucher, erhalten und verstärkt werden.

Bei einer Direktfinanzierung stellt der Durchführungspartner sicher, dass bei strategischen Investitionen die in den nachstehenden Absätzen festgelegten Beschränkungen eingehalten werden. Bei einer indirekten Finanzierung verlangt der Durchführungspartner vertraglich, dass der Finanzintermediär die Einhaltung derselben Beschränkungen sicherstellt.

Für Endempfänger, die unter Absatz 1 Buchstabe a fallen, gelten Beschränkungen, außer bei Direktfinanzierungen unter 10 000 000 EUR und bei Vorhaben im Rahmen einer indirekten Finanzierung unter 10 000 000 EUR.

Für die Zwecke der in diesem Abschnitt aufgeführten Beschränkungen bezeichnet der Begriff:

- a), 'Kontrolle' die Fähigkeit, unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen bestimmenden Einfluss auf einen Rechtsträger auszuüben;
- b), 'Geschäftsleitung' das Gremium eines Rechtsträgers, das gemäß nationalem Recht bestellt wurde und gegebenenfalls dem Vorstandsvorsitzenden (bzw. Generaldirektor oder Geschäftsführer) oder einer Person mit vergleichbaren Entscheidungsbefugnissen Bericht erstattet und das befugt ist, die Strategie, die Ziele und die generelle Ausrichtung des Rechtsträgers festzulegen, und das Entscheidungen der Geschäftsleitung kontrolliert und überwacht;
- c), 'Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands' einen Rechtsträger, der in einem nicht assoziierten Drittland niedergelassen ist oder – wenn er in der Union oder in einem assoziierten Land niedergelassen ist – dessen Geschäftsleitung sich in einem nicht assoziierten Drittland befindet. Der Ort der Niederlassung des Rechtsträgers wird durch den Standort seines eingetragenen Geschäftssitzes bestimmt.

Ein Endempfänger, der unter Absatz 1 Buchstabe a fällt, darf nicht der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands unterstehen, und seine Geschäftsleitung muss ihren Sitz in der Union oder einem assoziierten Land haben.

Ist der unter Absatz 1 Buchstabe a fallende Endempfänger an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität beteiligt, gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß der Toolbox für die Cybersicherheit von 5G-Netzen¹ auch für seine Zulieferer. Zu diesen Zulieferern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsausrüstung und -erzeugnissen sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastrukturanbieter, Anbieter von verwalteten Dienstleistungen (Managed Service Provider, MSP), Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen sowie Hersteller von Übertragungsgeräten.

Abweichend kommt ein unter Absatz 1 Buchstabe a fallender und an einer strategischen Investition im Bereich Verteidigung beteiligter Rechtsträger, dessen Geschäftsleitung ihren Sitz in der Union oder einem assoziierten Land hat und der der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands untersteht, in einem der folgenden Fälle als Empfänger in Betracht:

- Er weist nach, dass er im Rahmen eines Verteidigungsprogramms, das den finanziellen Beitrag der EU erhalten hat², eine Garantie erhalten hat, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurde.

¹ NIS Cooperation Group, Cybersecurity of 5G networks EU Toolbox of risk mitigating measures (Cybersicherheit von 5G-Netzen EU-Toolbox für Maßnahmen zur Risikominderung), 01/2020, https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=64468.

² Dies umfasst unter anderem folgende Programme:

- Er weist nach, dass er speziell für die Zwecke des Vorhabens rechtzeitig eine von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigte Garantie erhalten hat. Die Garantie muss die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie in der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt sind, oder den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/523 festgelegten Zielen zuwiderläuft. Aus der Garantie muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke des Vorhabens Maßnahmen getroffen wurden, die sicherstellen, dass
 - i) die Kontrolle über den Endempfänger nicht in einer Weise ausgeübt wird, die dessen Fähigkeit, die durch das Vorhaben finanzierten Verteidigungsmaßnahmen durchzuführen, hemmt oder einschränkt, und
 - ii) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands zu vertraulichen oder als Verschlusssache eingestuften Informationen, die mit den durch das Vorhaben finanzierten Verteidigungsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, verhindert wird und dass die Angestellten oder sonstigen an dem Vorhaben beteiligten Personen über eine von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestellte Sicherheitsüberprüfung verfügen.

Abweichend kommt ein unter Absatz 1 Buchstabe a fallender und an einer strategischen Investition im Bereich Weltraum beteiligter Rechtsträger, dessen Geschäftsleitung ihren Sitz in der Union oder einem assoziierten Land hat und der der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands untersteht, als Endempfänger in Betracht, wenn ihm von der Kommission im Einklang mit den Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/696 eine Befreiung gewährt wurde.

Der Durchführungspartner muss die Kommission über jede Abweichung von den in Abschnitt 2.10 genannten Beschränkungen unterrichten.

Während die Finanzierung und Investition durch die EU-Garantie gedeckt ist, muss der unter Ziffer i fallende Endempfänger für die Übertragung der Rechte des geistigen Eigentums an nicht assoziierte Drittländer oder Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer oder für die Erteilung ausschließlicher Lizenzen für die Rechte am geistigen Eigentum nicht assoziierte Drittländer oder Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer die einschlägigen Genehmigungen der Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder, in denen er niedergelassen ist, einholen.“

Verordnung (EU) 2018/1092
Verordnung (EU) 2021/697
Verordnung (EU) 2023/1525
Verordnung (EU) 2023/2418
Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates.